

ZBB 2006, 158

ZPO §§ 771, 808, 829, 835

Keine Drittwiderrspruchsklage gegen Kontenpfändung nach Überweisung für Drittgläubiger auf das Schuldnerkonto

AG Hamburg–St. Georg, Urt. v. 11.01.2006 – 916 C 502/05, ZVI 2006, 116

Leitsätze:

1. Gegen die Kontenpfändung von Beträgen, die auf Anweisung des Drittgläubigers auf das Girokonto des Schuldners erfolgten (hier: Rückzahlung einer Mietkaution auf Konto der Schwiegermutter), kann keine Drittwiderrspruchsklage erhoben werden.
2. Der schuldrechtliche Anspruch des Drittgläubigers stellt kein die Veräußerung hinderndes Recht i. S. d. § 771 ZPO dar.